

<b>Zeitschrift:</b>	Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Zivilschutzverband
<b>Band:</b>	23 (1976)
<b>Heft:</b>	1-2
<b>Artikel:</b>	Territorialdienst, Territorialorganisation und militärische Hilfeleistung an die zivilen Behörden
<b>Autor:</b>	Rossier, Jean
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-366225">https://doi.org/10.5169/seals-366225</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Territorialdienst, Territorialorganisation und militärische Hilfeleistung an die zivilen Behörden

Oberst i Gst Jean Rossier

Im Interesse der besseren Verständlichkeit der nachstehenden Ausführungen dürfte es sich als notwendig erweisen, die Begriffe «Territorialorganisation» und «Territorialdienst» näher zu umschreiben.

Die *Territorialorganisation* ist das Bindeglied zwischen den Truppenkommandanten und den zivilen Behörden und Organisationen aller Art. Sie behandelt alle Angelegenheiten in engster Zusammenarbeit mit den interessierten zivilen und militärischen Stellen. Im weiteren vertritt sie die Interessen der Armee gegenüber den zivilen Behörden und Organisationen. Die *Territorialorganisation* umfasst die sechs Territorialzonen und den Warndienst. Die Territorialzonen ihrerseits erstrecken sich über das Gebiet eines oder mehrerer Kantone. Im letzteren Falle sind sie unter Berücksichtigung der kantonalen Grenzen in Territorialkreise unterteilt. Einzelne Territorialkreise sind wiederum in Territorialregionen aufgeteilt und weisen Stadtkommandos sowie Flughafenkommandos auf, was namentlich für den Kanton Zürich zutrifft.

Als *Territorialdienst* wird jene Tätigkeit der *Territorialorganisation* bezeichnet, die im aktiven Dienst der Unterstützung der Armee und der militärischen Hilfeleistung an die zivilen Behörden dient.

Der *Territorialdienst* erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- Nachrichtenwesen und Warnung;
- Schutz kriegs- oder lebenswichtiger Objekte (Objektschutz);
- Absenken von Stauseen;
- Betreuung;
- Polizei- und Rechtswesen;
- Wehrwirtschaft;
- Verstärkung des Zivilschutzes;
- Mitwirkung beim zivilen Sanitäts- und Veterinärdienst.

Die *militärische Hilfeleistung* an zivile Behörden kommt in Frage, wenn diese nicht mehr über die für die Ausübung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Mitteln verfügt. Sie besteht im Zurverfügungstellen geeigneter Truppenverbände und materieller Mittel und berührt in keiner Weise die Verantwortung der zivilen Behörden für die Bevölkerung.

Militärische Hilfeleistung kann nur so weit gewährt werden, als sie die Ausführung der eigentlichen Aufgaben der Armee nicht in Frage stellt.

Beim Entscheid – der beim Bundesrat liegt – muss die Gesamtheit der zivilen Bedürfnisse berücksichtigt werden. Während der Stab der Territorialzone – zwei Ausnahmen vorbehalten – Gesprächspartner mehrerer Kantonsregierungen ist, arbeitet der Territorialkreisstab grundsätzlich mit einer Kantonsregierung und der Stadtkommandostab mit der entsprechenden Stadtbörde zusammen.

Dank ihres ortsfesten Dispositivs und ihrer dauernden Verbindungen mit den Behörden und zivilen Organisationen ist die *Territorialorganisation* befähigt, *Nachrichten* zu liefern über die militärische Lage, über Belange der Infrastruktur und der Umwelt sowie über besondere Gefahren zu Land und aus der Luft, die für die zivile Führung von Bedeutung sind. Um in den Besitz dieser Vielzahl von nötigen Informationen zu gelangen, arbeitet die Nachrichtenorganisation des Stadtkommandos insbesondere eng mit den zivilen nachrichtendienstlichen Kontaktstellen zusammen (z. B. Zivilschutz, Polizei, industrielle Betriebe). Im Kriegsmobilmachungsfall ist denn auch eine sofortige Verbindungsaufnahme mit diesen Stellen vorgesehen. Der zivile Führungsstab der Stadt ist auf der anderen Seite in der Lage, dem Stadtkommando wertvolle Nachrichten zu liefern.

Das territorialdienstliche *Nachrichten- und Warnwesen* umfasst vor allem folgende Bereiche:

- Gefahren aus der Luft;
- Überflutungsgefahr infolge Tal-sperrenbruchs;
- atomare, biologische und chemische Gefahren;
- Lawinengefahr;
- Wetterinformationen;
- Zustand und Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes.

Die diesbezüglichen Aufgaben obliegen im wesentlichen dem Warndienst. Er beschafft die erforderlichen Nachrichten und verbreitet sie zugunsten der Pflichtempfänger und der Bevölkerung in Form von Orientierungen, Warnungen und Alarmbefehlen.

Der Warndienst arbeitet auf allen vorgenannten Gebieten eng mit zivilen und militärischen Stellen zusammen. In jeder grösseren Schweizer Stadt wird eine Warnsendestelle betrieben, die verantwortlich ist für die Übernahme und zeitgerechte Verbreitung

der von den Frühwarngruppen, Wasseralarmdetachementen und den Stäben der Territorialzonen erhaltenen Meldungen. Durch die enge Zusammenarbeit mit der entsprechenden Auswertezentrale der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen wird die Warnsendestelle in die Lage versetzt, Meldungen regionalen Charakters auszusenden. Es sind ihr die verschiedensten militärischen und zivilen Pflichtempfänger angeschlossen. Die Bevölkerung hat zudem Gelegenheit, über das Telefonrundspruchnetz, Programmleitung 3, die Sendungen des Warndienstes abzuhören. Der Warnsendestelle Zürich obliegt namentlich auch die Aussendung des Wasserfernalarms für die Stauanlagen Sihlsee und Wettingen.

Der Armee sind Massnahmen auf dem Gebiete der *Elektrizitätswirtschaft* übertragen, insbesondere:

- die vom Bundesrat beschlossene vorsorgliche Absenkung von Stauseen; in der näheren Umgebung von Zürich dürfte dies vor allen die Stauanlagen Sihlsee betreffen;
- die Schaltung und Ausserbetriebsetzung von Starkstromleitungen und
- die Zurverfügungstellung von militärischen Mitteln für den Reparaturdienst auf Antrag der Kriegswirtschaft.

In Zürich hat das Städtische Elektrizitätswerk im Rahmen der Kriegsorganisation der Elektrizitätswerke eine Organisation geschaffen, die für die Aufrechterhaltung einer möglichst geordneten Stromversorgung verantwortlich ist. Diese Organisation setzt sich aus freigestellten Werkangehörigen zusammen und steht sowohl der Kriegsorganisation der Elektrizitätswerke für die Durchführung übergeordneter Massnahmen auf dem Elektrizitätssektor als auch dem zivilen Führungsstab der Stadt zur Verfügung. Diese Werkkriegsorganisation ist auf eine enge Zusammenarbeit mit dem örtlichen Zivilschutz, der *Territorialorganisation* und dem zivilen Führungsstab angewiesen.

Unter die Bezeichnung «*Objektschutz*» fallen militärische Anlagen sowie Einrichtungen öffentlicher Dienste und privater Unternehmungen. Aus einem sehr umfangreichen Verzeichnis sind – nach Massgabe der Bedeutung und der zur Verfügung

stehenden Truppen – diejenigen Objekte ausgewählt, deren Schutz vor dringlichen Bedürfnissen entspricht. In Zürich ist der militärische Schutz einer ansehnlichen Zahl von Objekten vorbereitet, deren Art und Zahl je nach Lage und Bedürfnissen Änderungen unterworfen sein können. Durch die von der Armee übernommenen Schutzaufgaben werden die zivilen Ordnungskräfte wesentlich entlastet und können sich dadurch in vermehrtem Masse den eigentlichen Polizeiaufgaben widmen.

Der militärische Betreuungsdienst umfasst eine grosse Zahl von Betreuungsdetachementen, die in der Lage sind, je rund 300 Personen aufzunehmen. In erster Linie betreuen diese Detachemente ausländische Militärpersonen, die einzeln oder im Verband in der Schweiz Zuflucht suchen (Militärinternierte). In zweiter Linie können diese Formationen aber auch zivilen Behörden Hilfe leisten, wenn diese in ihrer Betreuungsaufgabe gegenüber Zivilpersonen (Ausländer und Schweizer) überfordert sein sollten. Eine derartige Hilfeleistung besteht in der Zurverfügungstellung von Personal und/oder Material.

Zuständig für ein Begehrum militärische Hilfeleistung ist immer die kantonale Regierung, wobei der Entscheid beim Bundesrat liegt.

Die Territorialorganisation verfügt über eine Anzahl *Hilfspolizeidetachemente*, deren Angehörige von Instruktoren der zivilen Polizeikorps so ausgebildet sind, dass sie gewisse Polizeifunktionen ausüben können. Bei diesen Hilfspolizisten handelt es sich um ausgesuchte Hilfsdienstpflichtige, die nicht aus dem Polizeidienst stammen. Sie werden eingesetzt für Verkehrsregelung, Mithilfe bei Tatbestandesaufnahmen, Begleitung auf Patrouillengängen, zu polizeilichen Bewachungs- und Überwachungsaufgaben, was für das zivile Polizeikorps bestimmt eine merkliche Entlastung bedeuten wird. Der territorialdienstliche *Rechtsdienst* hat zur Hauptsache armeeinterne Aufgaben. Er steht aber auch den zivilen Behörden zur Abklärung rechtlicher Fragen zur Verfügung, insbesondere dann, wenn sich militärische und zivile Rechtsfragen überschneiden.

Der *Kulturgüterschutz* gehört im militärischen Rahmen zum Rechtsdienst. Grundsätzlich liegt aber die Verantwortung für den Kulturgüterschutz im zivilen Bereich. Die Durchführung der notwendigen Massnahmen (Verlegung, bauliche Schutzmassnahmen, Kennzeichnung) ist Aufgabe der zivilen Behörden. Ausführende Organe sind Betriebsschutzorganisationen oder Hauswehren.

Eine Hilfeleistung der Armee ist möglich, dürfte sich aber in der Praxis auf

die Zurverfügungstellung von Transportmitteln beschränken.

Die *Wehrwirtschaft* umfasst die mit dem Einsatz der Armee in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Massnahmen auf wirtschaftlichem Gebiet,

- einerseits, um den Gegner in seinen militärischen Handlungen auf wirtschaftlichem Gebiet zu stören,
- andererseits, um unseren Truppen die zur Durchführung ihres Auftrages benötigten Güter aus dem zivilen Sektor zur Verfügung zu stellen.

Dieser doppelte Auftrag schliesst eine Reihe von besonderen, sehr unterschiedlichen Obliegenheiten in sich, die nachfolgend kurz erläutert werden sollen:

Die Vorbereitung zur *Unbrauchbarmachung* von Betrieben und Warenvorräten ist eine militärische Massnahme mit strategischer Tragweite, die einen möglichen Gegner von einem Angriff auf unser Land abhalten soll. Diese Massnahme ist Ausdruck der Bereitschaft von Behörden und Volk, einem in unser Land eingedrungenen Gegner unser Wirtschaftspotential vorzuhalten.

Die Unbrauchbarmachung von Betrieben und Warenvorräten, wie sie heute von Armee und Wirtschaft definiert wird, darf nicht mit der «Politik der verbrannten Erde» verwechselt werden. Umfang und Dauer dieser Massnahme sind im Einvernehmen mit den zuständigen zivilen Organen genauestens geregelt. Sie wird allerdings erst im Falle von eigentlichen Feindseligkeiten gegen unser Land durchgeführt, nach Anhören der interessierten zivilen Stellen.

Die Armee wird sich im Neutralitätsschutz- und Verteidigungsfall Güter aus dem zivilen Sektor beschaffen müssen, wenn deren Beibringung aus den Armeereserven nicht angebracht oder nicht möglich ist. Diese als *Selbstsorge* bezeichnete Güterbeschaffung kann durch Kauf, Miete oder Requisition geschehen.

Die zivilen Güter, wovon die Armee für ihre Versorgung abhängig ist, sind mehrheitlich nicht im Hinblick auf die Kriegsverhältnisse eingelagert. Im übrigen sind bei Selbstsorge seitens der Armee die Bedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen. Obwohl die Armee nur rund einen Zehntel der Gesamtbevölkerung ausmacht, könnte doch bei starken Truppenbelastungen bestimmter Gebiete durch die Selbstsorge dieser Truppen die Versorgung der Bevölkerung wesentlich beeinträchtigt werden.

Die Kriegswirtschaft, die für Beschaffung und Sicherstellung der durch Volk und Armee im Neutralitätsschutz und Verteidigungsfall benötigten lebenswichtigen Güter verantwortlich ist, verfügt über diese Güter

und nimmt auch deren Verteilung an Volk und Armee vor.

Aus allen diesen Erwägungen heraus hat die Selbstsorge seitens der Armee erst nach vorheriger Absprache mit den kriegswirtschaftlichen Organen auf Stufe Bund, Kanton bzw. Gemeinde zu erfolgen. Diese Koordinationsaufgabe fällt den Wehrwirtschaftsoffizieren in den Territorialstäben zu.

Das reibungslose Funktionieren der Selbstsorge setzt eine organisierte und eingespielte Zusammenarbeit zwischen allen Partnern der Gesamtverteidigung voraus.

Im Rahmen der Güterverlagerung im allgemeinen, deren Vorbereitung und Durchführung in den Zuständigkeitsbereich der kriegswirtschaftlichen Organe fallen, spielt die eigentliche *Kriegsevakuierung* von Gütern eine besondere Rolle. Durch die Kriegsevakuierung, die als allerletzte Rettung zu betrachten ist, soll vermieden werden, dass gewisse strategisch und wirtschaftlich besonders wichtige Güter im Falle einer kriegerischen Auseinandersetzung für unser Land verloren gehen.

Die Durchführung einer Kriegsevakuierung, die erst im Falle des Krieges oder unmittelbarer Kriegsgefahr erfolgt, obliegt der Armee. Der Wehrwirtschaftsdienst hat alle damit zusammenhängenden Koordinationsaufgaben zu bearbeiten. Es geht namentlich darum, die erforderlichen Vorbereiungen mit allen beteiligten militärischen und zivilen Stellen zu treffen sowie Befehle und Pläne für die Abwicklung der Kriegsevakuierung vorzubereiten.

Dieser wehrwirtschaftlichen Aufgabe kommt, besonders im Raum einer industriell hoch entwickelten Grossstadt, eine besondere Bedeutung zu. In Zeiten aktiven Dienstes können sich die Armee, der Zivilschutz und die Kriegswirtschaft (Requisitionsberechtigte genannt), die zur Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben erforderlichen beweglichen und unbeweglichen Sachen durch *Requisition* beschaffen, wenn diese Sachen auf andere Weise (durch Kauf oder Miete) zu annehmbaren Bedingungen nicht erhältlich sind.

Die Grundrequisition wird bereits im Frieden durch zentrale Requisitionsorgane (Dienststellen des Eidg. Militärdepartements) vorbereitet. Sie bezieht sich auf Sachen, deren die Requisitionsberechtigten zu Beginn und für die Dauer ihres Einsatzes zur Vervollständigung ihrer Grundausrüstung bedürfen.

Die ordentliche Requisition bezieht sich auf Sachen, deren die Requisitionsberechtigten für die Erfüllung von Aufgaben bedürfen, für die die Mittel der Grundausrüstung bzw. der

Grundrequisition nicht ausreichen oder nicht bereitgestellt werden konnten.

Die Notrequisition ist nur bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse (Hilfeleistung bei Katastrophen im aktiven Dienst oder Krieg) zulässig. Sie kann durch alle Truppenkommandanten sowie durch die Chefs der örtlichen Zivilschutzorgane und Kriegswirtschaftsstellen direkt vorgenommen werden.

Das mit der Vorbereitung und Durchführung der Requisition beauftragte Stadtkommando hat alle Massnahmen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben notwendig sind, im engsten Einvernehmen mit den zuständigen Organen des Zivilschutzes und der Kriegswirtschaft zu treffen. Es bedingt dies eine ständige gegen-

seitige Orientierung über die zur Verfügung stehenden Mittel und die Bereitschaft, dem Wehrwirtschaftsoffizier zu helfen, die erforderlichen Sachen fristgerecht bereitzustellen und diese der jeweiligen Lage entsprechend zweckmässig einzusetzen.

Die koordinierte Zuweisung von Räumlichkeiten bezweckt, der Armee diejenigen Räumlichkeiten zuzuweisen, die sie im aktiven Dienst benötigt und gleichzeitig den zivilen Behörden die Verfügbarkeit über die für die Zivilverteidigungsorgane notwendigen Räumlichkeiten zu gewährleisten.

Die vorstehenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf eine umfassende Information. Sie erreichen aber ihren Zweck, wenn sie dem Leser einen abgerundeten Überblick vermit-

teln können über die vielen verschiedenen Bereiche der Territorialorganisation und des Territorialdienstes sowie über ihre mannigfaltigen Aufgaben zugunsten der Armee, der zivilen Behörden und damit der gesamten Bevölkerung.

#### Anmerkung der Redaktion:

Dieser Artikel wurde für die Nummer 11/12 75 geschrieben, die den Zivilschutz in der Stadt Zürich behandelte. Er musste leider infolge grossen Stoffandrangs verschoben werden, dürfte aber an Aktualität nichts eingebüßt haben.

Redaktion «Zivilschutz»



Stellenausschreibung  
des Bundesamtes  
für Zivilschutz

## Chef der Sektion Material

### Aufgaben:

- Erarbeitung von Grundlagen, Entwicklungen und Versuche auf allen Gebieten des Zivilschutzmaterials.
- Ausarbeitung der technischen Beschaffungsunterlagen sowie von Vorschriften für die Kontrolle und Abnahme, Normierung und Identifikation des Materials.
- Planung der Materialbeschaffung und des Finanzbedarfes. Einkauf des Zivilschutzmaterials und Auslieferung an die Kantone, Gemeinden und Betriebe.
- Organisation bzw. Überwachung des Nach- und Rückschubes sowie des Unterhalts- und Reparaturwesens; Ausbildung entsprechender Instruktoren und Spezialisten. Führung der Lagerbetriebe.
- Mitwirkung in Kommissionen und Arbeitsgruppen.

### Anforderungen:

- Abgeschlossenes technisches Studium an einer Hochschule oder an einer höheren technischen Lehranstalt (Fachrichtung Maschinenbau oder Elektrotechnik, mit fundierten Kenntnissen der anderen Berufsrichtung) und entsprechende Berufserfahrung.
- Erfahrung in der Leitung eines grösseren Mitarbeiterstabes.
- Sprachen: Deutsch oder Französisch mit guten Kenntnissen der anderen Sprache.

### Besoldung:

Im Rahmen der Besoldungsordnung der Bundeszentralverwaltung.

**Anmeldetermin:** 15. März 1976.

Bewerber schweizerischer Nationalität richten ihre ausführliche Offerte an die Direktion des Bundesamtes für Zivilschutz, Postfach, 3003 Bern.



L'Office fédéral de la protection civile met au concours le poste du

## chef de la section du matériel

### Le titulaire devra:

- élaborer les critères, promouvoir le développement du matériel de la protection civile et organiser des essais dans ce domaine
- rédiger les documents techniques concernant l'acquisition ainsi que des prescriptions sur le contrôle et la réception; se charger de la normalisation et de l'identification du matériel
- s'occuper de la programmation financière et planifier l'acquisition du matériel; acheter le matériel de la protection civile et le remettre aux cantons, communes et établissements
- organiser et surveiller l'évacuation et le ravitaillement ainsi que l'entretien et les réparations; instruire à cet effet des instructeurs et spécialistes, diriger l'activité des entrepôts
- participer à des commissions et groupes de travail.

### Il sera exigé:

- Etudes techniques complètes effectuées dans une école polytechnique ou dans une école technique supérieure (branche: construction de machines ou électrotechnique; connaissances approfondies de l'autre branche) et connaissances professionnelles correspondantes.
- Expérience dans la direction d'un groupe de collaborateurs d'une certaine importance.
- Langue: l'allemand ou le français; bonnes connaissances de l'autre langue.

### Traitements:

dans le cadre de l'échelle des traitements de l'administration centrale fédérale.

**Délai d'inscription:** 15 mars 1976.

Les candidats de nationalité suisse qui s'intéressent à ce poste adresseront leurs offres circonstanciées à la Direction de l'Office fédéral de la protection civile, case postale, 3003 Berne.